

Bundesgesetzblatt ⁵⁷³

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 16. April 1980

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 80	Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit	574
14. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	577
17. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	577
19. 3. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	578
21. 3. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit	580
25. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	582
25. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	583
25. 3. 80	Bekanntmachung zu der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst	584
	9504-8, 9513-22	
27. 3. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit	584
27. 3. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über den Fluglinienverkehr	586
27. 3. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jamaikanischen Abkommens über den Luftverkehr	586
27. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	587
28. 3. 80	Bekanntmachung des deutsch-zyprischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	587
31. 3. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Karken	591

Gesetz
zu der Vereinbarung vom 20. November 1978
zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit

Vom 9. April 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bonn am 20. November 1978 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 14 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. April 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Staates Israel

haben in Anwendung des Artikels 29 Absatz 1 des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der versicherten Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

Die nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 8 Satz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Träger vereinbaren unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 des Abkommens und unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen — einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen an Empfänger im Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates —, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind.

Artikel 4

(1) Soweit es sich nicht bereits aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergibt, haben die in Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.

(2) Besteht nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder nach dessen Recht gegeben sind.

Artikel 5

Die zuständigen Träger des einen Vertragsstaates zahlen Geldleistungen an Berechtigte im anderen Vertragsstaat ohne Einschaltung der Verbindungsstellen dieses Vertragsstaates.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Versicherung für den Fall der Mutterschaft

Artikel 6

In den Fällen des Artikels 11 des Abkommens hat der in Betracht kommende Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.

Kapitel 2

Unfallversicherung

Artikel 7

Die Pflicht des Versicherten, dem zuständigen Träger das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, besteht bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens nur gegenüber dem Träger des Aufenthaltsortes.

Kapitel 3

Rentenversicherung

Artikel 8

Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter für die Feststellung der Leistung mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zuständig, wenn

- a) auch Versicherungszeiten nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder
- b) der Berechtigte sich im Gebiet des Staates Israel gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als israelischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten aufhält.

Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.

Artikel 9

Besteht bei Anwendung des Artikels 20 Absatz 1 des Abkommens ein Leistungsanspruch nach den israelischen Rechtsvorschriften, so berechnet der israelische Träger zunächst den Betrag der Leistung, die zustünde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Sodann berechnet der israelische Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Satz 1 errechneten Betrages nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den israelischen

Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

Artikel 10

Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, so gilt der Antrag für einen Rentenbeginn frühestens ab 1. Januar 1973 als rechtzeitig gestellt, wenn er binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt wird.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 2 des Abkommens erhalten die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen den Betrag zum Krankenversicherungsbeitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften nur, wenn sie an einen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens einen Pflichtbeitrag oder für mindestens 60 Monate freiwillige Beiträge wirksam entrichtet haben. Satz 1 gilt auch für solche gleichgestellte Personen, für die Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen nicht gilt, sowie für Beiträge, die nicht zu einem deutschen Träger entrichtet wurden, soweit aufgrund dieser Beiträge Renten gezahlt werden können, die nach den deutschen Rechtsvorschriften nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit gelten. Hat eine gleichgestellte Person, für die Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen nicht gilt, vor dem Inkrafttreten des Abkommens keinen nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Beitrag entrichtet, so müssen die in Satz 1 genannten freiwilligen Beiträge in der Beitragsklasse entrichtet worden sein, die mindestens der Hälfte des höchsten Beitrages des jeweiligen Kalenderjahres entspricht. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten im übrigen die für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften entsprechend.

Artikel 12

Die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen können nach Maßgabe der für die Nachentrichtung frei-

williger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten. Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung steht der Nachentrichtung nicht entgegen. Der Antrag ist, soweit für diesen nach den in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften eine Frist bestimmt ist, binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei dem zuständigen Träger zu stellen, an den der letzte Beitrag entrichtet wurde. Wurde der letzte Beitrag zur knappschäftlichen Rentenversicherung entrichtet, so ist der Antrag entsprechend der Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten zu stellen. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach den Sätzen 3 oder 4 in Betracht kommenden Träger gezahlt werden. Dieser kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren zulassen. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten im übrigen die für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften entsprechend.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie ist rückwirkend von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Günther van Well

Für die Regierung des Staates Israel

Yohanan Meroz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation
für geistiges Eigentum**

Vom 14. März 1980

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Kolumbien am 4. Mai 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. November 1979 (BGBl. II S. 1192).

Bonn, den 14. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 17. März 1980

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Korea (Republik) am 4. Mai 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1282).

Bonn, den 17. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Vom 19. März 1980

In Bonn ist am 28. Februar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Februar 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. März 1980

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Vorgriff auf einen deutschen Beitrag der Sonderhilfsaktion der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und multilateralen Institutionen bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1980.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 100 000 000 DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen dient der Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 1. Januar 1980 ausgestellt worden sind.

(3) Ausgenommen von der Finanzierung sind Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens hat eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyeti Merkez Bankasi und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich gegenseitig darüber unterrichtet haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 28. Februar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Republik Türkei
V. Halefoglul

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. März 1980

In Abidjan ist am 2. Februar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. Februar 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. März 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Elfenbeinküste –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Elfenbeinküste beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Elfenbeinküste oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau der Eisenbahnstrecke Anyama-Agboville“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Elfenbeinküste, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf-

grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen treffen bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen mit Sitz in ihren jeweiligen Ländern erschwert und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 2. Februar 1980 in je einer Ur-
schrift in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hansheinrich Kruse
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in der Republik Elfenbeinküste

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste
Siméon Aké
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Republik Elfenbeinküste

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 25. März 1980

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Jemen (Arabische Republik)	am 17. April 1980
Ruanda	am 2. April 1980

in Kraft treten.

Die Regierungen des Jemen und Ruandas haben nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

«événements survenus avant le premier janvier 1951»	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
---	---

von Jemen und Ruanda in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

«événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs»	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“
---	---

handelt.

Ruanda hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

«Réserve à l'article 26: Pour des raisons d'ordre public, la République Rwandaise se réserve le droit de fixer une résidence et des limites de circulation aux réfugiés.»	„Vorbehalt zu Artikel 26: Aus Gründen der öffentlichen Ordnung behält sich die Republik Ruanda das Recht vor, Flüchtlingen einen Aufenthalt zuzuweisen und ihre Freizügigkeit zu begrenzen.“
--	---

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S.1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Jemen (Arabische Republik)	am 18. Januar 1980
Ruanda	am 3. Januar 1980

in Kraft getreten.

Ruanda hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

«Réserve à l'article IV:

Pour le règlement de tout différend entre les Parties, le recours à la Cour Internationale de Justice ne pourra être introduit que moyennant l'accord préalable de la République Rwandaise.»

„Vorbehalt zu Artikel IV:

Zur Beilegung einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien kann der Internationale Gerichtshof nur mit vorheriger Zustimmung der Republik Ruanda angerufen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1979 (BGBl. II S. 66).

Bonn, den 25. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 25. März 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1965 II S. 465) wird nach seinem Artikel XI für

Katar

am 1. Mai 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Februar 1980 (BGBl. II S. 120).

Bonn, den 25. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu der Regionalen Vereinbarung
über den Rheinfunkdienst**

Vom 25. März 1980

Nach Inkrafttreten der Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 5. November 1979 (BGBl. I S. 1905) ist der Vorbehalt zu Anhang 1 Nr. 1.4 Abs. 2 der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst vom 1. Oktober 1976 (BGBl. 1977 II S. 290)

mit Wirkung vom 1. März 1980

gegenstandslos geworden.

Bonn, den 25. März 1980

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Dr. Spindler

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. März 1980

In Quito ist am 30. Januar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. Januar 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. März 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ecuador,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ecuador beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für

a) die Entwicklungsbank Banco Nacional de Fomento (BNF) ein Darlehen bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark)

und

b) für das Vorhaben „projektbestimmte Warenhilfe für Elektrizitätsversorgung Los Rios“ ein Darlehen bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge.

(2) Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt

für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ecuador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung gibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Quito am dreißigsten Januar neunzehnhundertundachtzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Karl Rolf Nagel
Botschafter

Für die Regierung der Republik Ecuador

Alfredo Pareja Diezcanseco
Außenminister

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens
über den Fluglinienverkehr**

Vom 27. März 1980

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 21. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr (BGBl. 1979 II S. 1310) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 10. April 1980

in Kraft treten wird.

Bonn, den 27. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-jamaikanischen Abkommens
über den Luftverkehr**

Vom 27. März 1980

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 6. November 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über den Luftverkehr (BGBl. 1979 II S. 1301) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 20

am 11. April 1980

in Kraft treten wird.

Bonn, den 27. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 27. März 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) (BGBl. 1977 II S. 41) wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Australien am 22. Februar 1981

Polen am 14. Januar 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 16).

Bonn, den 27. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-zyprischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 28. März 1980

In Nicosia ist am 6. März 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 19 Satz 1

am 6. April 1980

in Kraft. Das Abkommen und das dazugehörige Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. März 1980

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Rehm

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Zypern,

im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Staaten und im Transit durch beide Staaten zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das Abkommen regelt im Rahmen des geltenden Rechts beider Staaten die Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern, im Transit durch beide Staaten sowie im Verkehr mit Drittstaaten.

(2) Dieses Abkommen läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt, die sich aus bereits geschlossenen zwei- oder mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben.

Personenverkehr

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Beförderung von Personen auf der Straße“ die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Personen durch Kraftomnibusse.

Der Ausdruck „Kraftomnibus“ bezeichnet Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Die vom Heimatstaat genehmigten Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs, die ihren Betriebssitz in einem der beiden Staaten haben, bedürfen für Fahrten mit Kraftomnibussen in oder durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates keiner weiteren Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit demselben Kraftomnibus ausgeführt werden, der auf der gesamten Fahrstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen) oder
- b) um Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten).

Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach den Buchstaben a und b dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Behörden des betreffenden Staates eine Ausnahme hiervon gestattet haben.

(2) Gelegenheitsverkehrsdienste mit Kraftomnibussen, die nicht den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen, bedürfen

im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates.

(3) Unternehmer, die Gelegenheitsverkehrsdienste im Sinne des Absatzes 1 ausführen, haben den zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf Verlangen das im Protokoll nach Artikel 17 genannte Kontrolldokument vorzuzeigen.

Artikel 4

(1) Im grenzüberschreitenden Linienverkehr sowie im Transitlinienverkehr bedürfen Unternehmer einer Genehmigung der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei. Die Genehmigung wird jeweils nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt.

(2) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn Einverständnis über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Linie besteht und der Grundsatz der Gegenseitigkeit berücksichtigt ist.

(3) Fahrpläne, Tarife und Beförderungsbedingungen und deren Änderung sowie die Einstellung des Betriebs bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden der beiden Staaten.

Güterverkehr

Artikel 5

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Kraftfahrzeug“ jedes mechanisch angetriebene Straßenfahrzeug, das in einem der beiden Staaten zugelassen ist und das gebaut oder ausgerüstet ist für die Beförderung von Gütern und/oder das Ziehen jedes anderen Fahrzeugs, das für die Beförderung von Gütern gebaut oder ausgerüstet ist, einschließlich des mitgeführten Anhängers oder Sattelanhängers, der zur Güterbeförderung gebaut ist.

Artikel 6

(1) Kraftfahrzeuge, die in einem der beiden Staaten zugelassen sind, bedürfen zur Beförderung von Gütern auf der Straße im Hoheitsgebiet des anderen Staates einer Genehmigung dieses Staates.

(2) Für Anhänger oder Sattelanhänger, die in einem der beiden Staaten zugelassen sind, ist keine Genehmigung erforderlich. Dies gilt auch für nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Zypern zugelassene Anhänger oder Sattelanhänger, wenn diese in Verbindung mit einem Kraftfahrzeug verwendet werden, das in einem der beiden Staaten zugelassen ist.

(3) Die Mitglieder des nach Artikel 16 gebildeten Gemeinsamen Ausschusses vereinbaren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Kontingent von Genehmigungen, das jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zur Verfügung steht.

Artikel 7

Die Genehmigung berechtigt zur Beförderung von Gütern auf der Straße

- a) zwischen dem Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat (Wechselverkehr);

- b) durch den anderen Staat (Transit);
- c) zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr) entsprechend dem Verfahren, das von dem nach Artikel 16 gebildeten Gemeinsamen Ausschuß festgelegt wird.

Artikel 8

Die Beförderung der im Protokoll nach Artikel 17 aufgeführten Gegenstände bedarf keiner Genehmigung.

Artikel 9

Ohne Anrechnung auf das Kontingent nach Artikel 6 Absatz 3 können Genehmigungen für die Beförderung von Umzugsgut ausgegeben werden, wenn dieses in besonders hierfür eingerichteten oder ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Fahrzeugen befördert wird.

Artikel 10

(1) Die Genehmigungen dürfen nur an solche Unternehmer ausgegeben werden, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördern dürfen.

(2) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt.

(3) Die Genehmigung darf von dem Unternehmer nicht auf ein anderes Kraftfahrzeug oder auf einen anderen Unternehmer übertragen werden.

Artikel 11

Die Genehmigungen werden ausgegeben als Fahrtgenehmigungen, gültig für eine Fahrt (hin und zurück).

Artikel 12

Es ist unzulässig, mit Fahrzeugen, die in dem einen Staat zugelassen sind, Güter zwischen zwei im Hoheitsgebiet des anderen Staates liegenden Orten (Binnenverkehr) zu befördern.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 13

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Unterlagen (z. B. Genehmigung) sind bei allen Fahrten im anderen Staat mitzuführen und den zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 14

Für Unternehmer und Fahrpersonal des einen Staates sind im Hoheitsgebiet des anderen Staates die dort geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften verbindlich.

Artikel 15

(1) Bei Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder seines Personals gegen die im anderen Staat geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Warnung des betreffenden Unternehmers;
- b) Warnung in Verbindung mit der Mitteilung, daß jede weitere Zuwiderhandlung dazu führt, daß der betreffende Unternehmer mit den ihm gehörenden oder von ihm betriebenen Fahrzeugen befristet oder dauernd von dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, ausgeschlossen wird, oder
- c) Mitteilung des Ausschlusses.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der gesetzmäßigen Maßnahmen, die von den Gerichten oder Vollstreckungsbehörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, getroffen werden.

Artikel 16

Vertreter der zuständigen Behörden beider Staaten bilden einen Gemeinsamen Ausschuß, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens und seine Anpassung an die Verkehrsentwicklung zu gewährleisten. Der Gemeinsame Ausschuß tritt auf Ersuchen einer der zuständigen Behörden zusammen.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien legen für die Anwendung dieses Abkommens in einzelnen Regelungen in einem Protokoll fest, das Bestandteil dieses Abkommens ist, gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft tritt und mit diesem unterzeichnet wird.

(2) Der nach Artikel 16 gebildete Gemeinsame Ausschuß ist ermächtigt, dieses Protokoll zu ändern, um es der laufenden Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs auf der Straße anzupassen.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Es bleibt so lange in Kraft, bis es von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

Geschehen zu Nicosia am 6. März 1980 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Söhnle

Für die Regierung der Republik Zypern
P. M. Kazamias

**Protokoll
nach Artikel 17 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

I. Personenverkehr

1. Das Kontrolldokument nach Artikel 3 Absatz 3 wird von dem Gemeinsamen Ausschuß festgelegt.
2. Im genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr nach Artikel 3 Absatz 2 wird die Genehmigung
 - für die zyprischen Unternehmer vom Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland,
 - für die deutschen Unternehmer vom Minister of Communications and Works der Republik Zypern oder einer von ihm ermächtigten Person

erteilt.

Anträge sind

- von zyprischen Unternehmern über die zuständigen Behörden der Republik Zypern an den Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland,
- von deutschen Unternehmern an den Director, Department of Inland Transport, Ministry of Communications and Works, Nicosia, Zypern,

zu richten.

Anträge für genehmigungspflichtige Gelegenheitsverkehrsdienste müssen folgende Angaben enthalten:

- Firma und Anschrift des Unternehmers,
- Firma und Anschrift des Reiseveranstalters, der den Auftrag erteilt hat,
- Herkunftsstaat der Fahrgäste,
- amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der zu benutzenden Kraftomnibusse,
- Ausgangs- und Zielort der Reise,
- Fahrstrecke,
- Grenzübergangsstellen,
- Daten der Reise,
- Zahl der Fahrer.

Antrags- und Genehmigungsvordrucke werden von dem nach Artikel 16 gebildeten Gemeinsamen Ausschuß vereinbart.

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten einander am Ende eines jeden Jahres über die Anzahl der ausgegebenen Genehmigungen.

3. Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs nach Artikel 4 müssen folgende Angaben enthalten:
 - Firma und Anschrift des Unternehmers,
 - amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der zu benutzenden Kraftomnibusse,
 - den vorgesehenen Fahrplan, die Tarife und die Beförderungsbedingungen,

- die beantragte Genehmigungsdauer,
- die Betriebsdauer,
- die Grenzübergangsstellen.

4. Schließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit einer der Vertragsparteien des Abkommens eine Übereinkunft über einen Gegenstand, der in den Artikeln 3 und 4 des Abkommens oder in den diesbezüglichen Vorschriften dieses Protokolls geregelt ist, so treten die entsprechenden Regelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übereinkunft mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaften insoweit außer Kraft.

II. Güterverkehr

5. „Zuständige Behörden“, insbesondere im Sinne der Artikel 15 und 16, sind
 - a) in der Republik Zypern der Minister of Communications and Works oder eine von ihm ermächtigte Person,
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Verkehr oder eine von diesem beauftragte Behörde.

Zu Artikel 8

6. Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) die Beförderung von Gütern mit Krafträdern oder Personenkraftwagen;
 - b) die Überführung von Leichen und der Asche Verstorbener;
 - c) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
 - d) die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;
 - e) die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
 - f) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
 - g) die gelegentliche Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung, z. B. Messe- und Ausstellungsgut;
 - h) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
 - i) die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen).

- Zu den Artikeln 9 und 10
7. Sachliche oder örtliche Beschränkungen des Geltungsbereichs der Genehmigungen sind auf der Genehmigung zu vermerken.
8. Die Genehmigungen werden ausgegeben
- an Unternehmer für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr oder die von diesem beauftragten Behörden,
 - an Unternehmer für in der Republik Zypern zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Minister of Commu-
- tions and Works oder eine von ihm ermächtigte Person.
9. Fahrtgenehmigungen haben eine maximale Gültigkeitsdauer von drei Monaten.
10. Die Genehmigungsvordrucke werden von dem nach Artikel 16 gebildeten Gemeinsamen Ausschuß vereinbart.
11. Jede Sendung im gewerblichen Straßengüterverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief (CMR) begleitet sein.

Geschehen zu Nicosia am 6. März 1980 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Söhnle

Für die Regierung der Republik Zypern
P. M. Kazamias

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Karken**

Vom 31. März 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 19. November 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Karken (BGBl. 1979 II S. 1198) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. März 1980

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 19. Februar 1980 die Vereinbarung vom 13. September/5. Oktober 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Karken (BGBl. 1979 II S. 1199) in Kraft getreten.

Bonn, den 31. März 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Lahnstein

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Neuauflagen soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.